

# Elektronisches Dienstreisemanagement - Wichtige Änderungen!

Beförderungszuschuss § 7 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 - RGV

## Nutzung PKW – Abrechnung öffentliches Verkehrsmittel wird abgelöst!

Die Auswahl Nutzung PKW – Abrechnung öffentliches Verkehrsmittel wird ersetzt durch das Fortbewegungsmittel

### Nutzung PKW – Beförderungszuschuss.

Bei den Dienstreiseabrechnungen müssen Sie nicht mehr die Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel ermitteln, sondern nur mehr die gefahrenen Kilometer eintragen! Diese können auch per Routenplaner Bsp.

[www.google.at/maps](http://www.google.at/maps) ermittelt werden.

## Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Hat die Dienstreise mit den öffentl. Verkehrsmittel stattgefunden, kommen zwei Abrechnungsvarianten in Frage:

1. Wenn Belege (Tickets) vorliegen, wählen Sie bei der Abrechnung das entsprechende Fortbewegungsmittel Bsp. VVT (nur mit Belegen) aus und tragen die tatsächlichen Fahrtkosten ins Feld „Kosten“ ein.
2. Liegen keine Belege (Tickets) vor, können Sie das Fortbewegungsmittel Öffentliche Verkehrsmittel – Beförderungszuschuss auswählen. Bei der Abrechnung tragen Sie bitte die zurückgelegten Kilometer ein. Diese können auch per Routenplaner Bsp. [www.google.at/maps](http://www.google.at/maps) ermittelt werden.

## Höhe Beförderungszuschuss

Der Beförderungszuschuss beträgt je Wegstrecke (einfach):

Bei Weglängen bis 8 Kilometer: € 1,64 je Wegstrecke

Weglängen länger als 8 Kilometer:

Kilometer 1 bis 50: € 0,20 je Kilometer

Kilometer 51 bis 300: € 0,10 je Kilometer

ab Kilometer 301: € 0,05 je Kilometer

maximal € 52,00 je Wegstrecke.

*Details und rechtliche Erläuterungen zum Beförderungszuschuss finden Sie auf der Seite 2.*

## Hinweise

Weitere wichtige Informationen finden Sie im Portal Tirol unter **Bildungsdienste**. Die Hilfe zu den Anwendungen der Abteilung Bildung finden Sie am rechten oberen Bildschirmrand:

Link:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/EDML/Bildungsanwendungen+Hilfe>

Neue Informationen: EDML (Elektronisches Dienstreisemanagement LehrerInnen)

# Details und rechtliche Erläuterungen

Zu den Reisegebühren für Dienstreisen wird grundsätzlich auf den Erlass Nr. 51

„Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) - Abriss“, verwiesen.

## 1. Neuer Beförderungszuschuss

Zur Abrechnung der im Zuge von Dienstreisen anfallenden Reisekosten besteht nunmehr die **Möglichkeit**, anstelle des Ersatzes der nachzuweisenden Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln die **Auszahlung eines Beförderungszuschusses zu beantragen**.

Die Höhe des Beförderungszuschusses ist in § 7 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV (in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2016) geregelt:

Der Beförderungszuschuss beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,20 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,10 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,05 Euro. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 Euro nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 Euro je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. Der Ersatz der Kosten für die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

## 2. Dienstreise mit dem Privat-PKW:

Die Festlegung eines pauschalierten Beförderungszuschusses hat auch Auswirkungen auf jene Fälle, in denen im Zuge einer Dienstreise die Nutzung des privaten PKW erfolgt, ohne dass der Dienstgeber bestätigt, dass die Benützung des eigenen PKW im Dienstesinteresse liegt (**Nutzung Privat-PKW ohne „Privat-PKW-Genehmigung“**). Auch bei der Abrechnung der Reisekosten in diesen Fällen gebührt nunmehr der pauschalierte Beförderungszuschuss. Damit ist gleichzeitig der Vorteil verbunden, dass nicht mehr aufwändig das günstigste öffentliche Verkehrsmittel für die jeweilige Strecke eruiert werden muss, was angesichts der komplizierter werdenden Tarifsysteme zunehmend zur Herausforderung wurde.

## 3. Abrechnung

### a) Abrechnung von Dienstreisen, die mit Privat-PKW erfolgen

Liegt keine Privat PKW Genehmigung vor, sodass kein Kilometergeld gebührt, so erfolgt die Berechnung des Beförderungszuschusses folgendermaßen:

Die kürzeste Wegstrecke ist mittels Routenplaner (Google Maps) zu berechnen. Durch die Eingabe der Anzahl der gefahrenen Kilometer je Wegstrecke werden durch den Button Speichern und Berechnen die Fahrtkosten berechnet.

### b) Abrechnung des Kostenersatzes für die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei der Abrechnung des Kostenersatzes für die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel ist ein Nachweis über die angefallenen Kosten (Beleg, Kopie bzw. Scan des Fahrscheines, etc.) erforderlich, um die tatsächlich zustehende Reisekostenvergütung – unter Berücksichtigung von Ermäßigungen etc. – ermitteln zu können. Mögliche *Tarfermäßigungen* sind stets in Anspruch zu nehmen. Eine Ermittlung der Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel rein aufgrund der Wegstrecke ist überdies aufgrund der komplizierten Tarifsysteme nicht mehr möglich.

Im Zuge der Abrechnung der Reisekosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist daher nunmehr stets der konkret angefallene Betrag einzutragen. Wurde der Beleg über die angefallenen Kosten für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels beispielsweise verloren, so besteht die Möglichkeit, den oben erwähnten Beförderungszuschuss zu beantragen.